

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 18/1024 –

Kita-Sozialarbeit

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/1024** – vom 9. September 2021 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern ist der Landesregierung Bedarf an Kita-Sozialarbeit – analog zur Schulsozialarbeit – bekannt?
2. Inwiefern gibt es an Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz Kita-Sozialarbeit?
3. Inwiefern sieht die Landesregierung Unterschiede bei der Anforderung an Sozialarbeit an Schulen und Kindertagesstätten?
4. Inwiefern verfolgt die Landesregierung Pläne zur Kita-Sozialarbeit und deren Förderung mit Landesmitteln?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. September 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen und Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen. Dies ist der gemeinsame Auftrag nach § 1 SGB VIII für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, ob in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendhilfe am Ort Schule oder in Kindertageseinrichtungen. Sowohl die Erfahrungen der Spiel- und Lernstuben als auch die Erfahrungen aus dem Landesprogramm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ haben gezeigt, dass soziale Arbeit in Kindertageseinrichtungen, die neben dem Kind den Fokus auf Eltern, Familie und Gemeinwesen richtet, einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung des guten Aufwachsens von Kindern und zur Chancengleichheit leisten kann. Vor diesem Hintergrund schafft das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTa-Gesetz die Möglichkeit, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Konzeption zur Verwendung der Mittel des Sozialraumbudgets Kita-Sozialarbeit mit Landesförderung implementieren können.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Konzeptionen der rheinland-pfälzischen Jugendämter zur Verwendung des Sozialraumbudgets nach § 25 Abs. 5 KiTaG zeigen, dass viele aufgrund ihrer Sozialraum- und Bedarfsanalyse einen Bedarf an Kita-Sozialarbeit festgestellt haben und Kita-Sozialarbeit stattfindet. Die Evaluation des KiTaG wird nähere Erkenntnisse zur Ausgestaltung der Kita-Sozialarbeit bringen.

Zu Frage 3:

Kita-Sozialarbeit und Schulsozialarbeit unterscheiden sich darin, dass Kita-Sozialarbeit eine Arbeit ist, die ganz wesentlich im System der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) erfolgt mit Berührungspunkten zu anderen Rechtsbereichen (z. B. dem Schulsystem oder der Eingliederungshilfe), während Schulsozialarbeit eine Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe ist, die schwerpunktmäßig an und mit Schule stattfindet. Die Anforderungen, die an Kita-Sozialarbeit und Schulsozialarbeit jeweils zu stellen sind, bestimmen sich wesentlich durch die konzeptionelle Rahmung nach Sozialraum- und Bedarfsanalyse sowie durch das jeweilige konkrete Aufgabenfeld. Dies kann zum Beispiel eine familienunterstützende Einzelfallberatung oder ein Gruppenangebot (Erleichterung Übergang Kita-Schule oder Elterncafé) sein.

Schnittstellen bestehen häufig im Hinblick auf die Arbeitsbereiche Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern und Team, Unterstützung von Übergängen, Krisen- und Konfliktbearbeitung und Netzwerkarbeit. Dabei sind die Handlungsansätze Partizipation, Sozialraumorientierung, Niedrigschwelligkeit und Ganzheitlichkeit ebenfalls häufig vergleichbar.

Zu Frage 4:

Mit dem Beschluss des Kita-Zukunftsgesetzes 2019 hat der Gesetzgeber über § 25 Abs. 5 KiTaG die Grundlage dafür geschaffen, dass Kita-Sozialarbeit mit Landesmitteln gefördert werden kann. Seit 1. Juli 2021 nehmen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dies in Anspruch.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin